

206 StRR 112/23

Verfügung

In dem Strafverfahren gegen

B... Jerome Agyenim (geb. B...), geboren am ... (34 Jahre)

wegen gefährlicher Körperverletzung

Strafverfahren gegen

Jerome B.

wegen des Verdachts der Körperverletzung

Verfügung vom 25. Juli 2023

Es ist beabsichtigt, akkreditierten Journalisten zur Revisionshauptverhandlung am 21. September 2023 bevorzugten Zutritt auf reservierte Sitzplätze im Zuhörerbereich des Sitzungssaals zu gewähren. Zur Vorbereitung der Hauptverhandlungstermine wird gemäß § 176 GVG daher angeordnet:

1. Es wird die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens angeordnet.
2. Zur Akkreditierung berechtigt sind unabhängige freie Journalisten, Kameraleute, Fotografen und Medienunternehmen. Medienunternehmen akkreditieren sich durch einen für das Unternehmen tätigen Journalisten. Die Akkreditierung ist innerhalb des Medienunternehmens frei übertragbar. Dies gilt auch dann, wenn der Journalist, der sich stellvertretend für das Medium akkreditiert hat, aus dem Medienunternehmen ausscheidet.

Unter denselben Bedingungen können sich Medienunternehmen separat für eine Zugangsberechtigung eines Kamerateams/Fotografen akkreditieren.

3. Alle an einer Teilnahme interessierten Medienunternehmen und freien Journalisten- sowie Kameraleute/Fotografen werden gebeten, sich per E-Mail unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens oder eines sonstigen Nachweises ihrer journalistischen Tätigkeit bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts München unter Angabe Ihrer Tätigkeit als Redakteure, Fotografen und Kamerateams unter

<https://formularserver.bayern.de/akkreditierung>

für „Revisionshauptverhandlung“ zu akkreditieren.

Akkreditierte Medienunternehmen erhalten die Zugangsberechtigung für jeweils eine Journalistin bzw. einen Journalisten. Auf anderen Wegen eingehende Akkreditierungsgesuche können **nicht berücksichtigt** werden und werden auch nicht weitergeleitet.

**Die Akkreditierungsfrist beginnt am
Montag, den 28. August 2023 um 12.00 Uhr (MESZ)
und endet am
Freitag, den 1. September 2023 um 12.00 Uhr (MESZ).**

Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können **nicht berücksichtigt** werden. Es **wird darauf hingewiesen, dass eine Nachakkreditierung von Journalisten nicht möglich ist.**

4. Mit der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens wird die Pressestelle für Strafsachen des Oberlandesgerichts München beauftragt.

Gründe:

1. Die Durchführung eines vorgeschalteten Akkreditierungsverfahrens ist für die Auswahl des Sitzungssaals erforderlich.
2. Der Anordnung des Akkreditierungsverfahrens liegen dabei folgende Ermessensermäßigungen zugrunde (BVerfG NJW 2020, 38):
 - a. **Die Reservierung von Plätzen für Medienvertreter** folgt aus Nr. 125 Abs. 3 RiStBV. Danach soll das Gericht für die Presseberichterstatter im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitstellen. In der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht München und der Berufungshauptverhandlung vor dem Landgericht München I war eine erhöhte Aufmerksamkeit der Presse festzustellen. Es wurde in überregionalen Medien teilweise ausführlich berichtet. Die Sitzplatzreservierung ist in diesen Fällen zulässig und erforderlich (vgl. zum Ganzen MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 29).
 - b. Die reservierten Plätze stehen grundsätzlich nur akkreditierten Medienvertretern zur Verfügung. Die Beschränkung der Sitzplatzreservierung auf akkreditierte Medienvertreter ist von der sitzungspolizeilichen Befugnis der Vorsitzenden umfasst (BVerfG, Beschluss vom 6. Februar 2007, 1 BvR 218/07, NJW-RR 2007, 1053 (1054); MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 30). Sie ist erforderlich, um allen Medienvertretern die gleichen Chancen auf eine garantierte Zugangsmöglichkeit zu den reservierten Plätzen zu geben. Mit der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens wird geprüft, ob ein eingehendes Akkreditierungsgesuch von einem Medienschaffenden gestellt wurde. Der Prüfung der journalistischen Betätigung von Personen, die sich auf die reservierten Plätze bewerben, kann aus organisatorischen Gründen nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Zur Prüfung eines Gesuchs können im Einzelfall Ermittlungen nötig sein. Dies gilt insbesondere für ausländische Medienvertreter oder Vertreter von Online-Angeboten, deren journalistisches Schaffen nicht offensichtlich ist (vgl. zur Journalisteneigenschaft von Bloggern: VGH München, Beschluss vom 27. Januar 2017, 7 CE 16.1994, ZD 2017, 348 Rn. 19 ff.; VG Augsburg, Beschluss vom 31. Mai 2016, Au 7 E 16.251, ZD 2016, 548; BeckOK InfoMedienR/Lent, 40. Ed. 1.5.2023, MStV § 17 Rn. 18). Diese - zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes notwendige - Überprüfung kann angesichts des erwarteten Medienandrangs nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Nur an den Tagen, an denen

die reservierten Plätze nicht vollständig von akkreditierten Journalisten besetzt werden, können auch Medienvertreter, deren journalistische Betätigung überprüfbar ist, auf die reservierten Plätze vorgelassen werden. Um zu garantieren, dass sämtliche Interessenten die gleichen Zugangschancen haben, ist eine Nachakkreditierung nicht möglich.

3. Zur Gewährleistung der Medienvielfalt erhalten freie Journalisten, die ausschließlich für ein Medium tätig sind, die Möglichkeit der Akkreditierung nur über das Medienunternehmen selbst, für das sie tätig sind.

gez.

Dr. Stackmann
Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht

